

# S A T Z U N G

## "Kinder von Tschernobyl Arbeitsgruppe Gelting e.V."

### §1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kinder von Tschernobyl Arbeitsgruppe Gelting e.V." Er hat seinen Sitz in Gelting und ist eingetragen beim Amtsgericht Kappeln.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2: Zielsetzung, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Erholungsmaßnahmen für strahlen geschädigte Kinder aus Weißrussland.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein beantragt regelmäßig die Anerkennung als mildtätig durch die Finanzbehörden; er unterwirft sich den damit verbundenen Vorschriften.

### §3: Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind: Gasteltern der Kinder und Betreuer sowie natürliche Personen, die sich aktiv an den Erholungsmaßnahmen beteiligen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Über die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann auf Antrag des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung entscheiden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird, Ausschluss durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder wegen satzungswidrigen Verhaltens oder sonstiger Schädigung des Vereins. Der Betroffene kann die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung anrufen, ohne dass dies aufschiebende Wirkung hat.

### §4: Beiträge, Finanzierung, Rechnungslegung

- (1) Es wird ein Förderbeitrag erhoben.
- (2) Der Verein finanziert sich durch Spenden, öffentliche und private Fördermittel sowie Kostenerstattungen. Diese Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und ggf. im Rahmen von Auflagen der Zuwendungsgeber verwendet werden.
- (3) Die Abwicklung der Geschäfts -u. Zahlungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

### §5: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand vorliegen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten

Versammlung bekannt zugeben ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, die Genehmigung der Geschäftsordnung, die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr und des zugehörigen Kassenberichtes. Ebenso für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, jeweils um ein Jahr versetzt, sowie eines Vertreters, die Entlastung sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder.

#### **§6: Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertr. Vorsitzenden, der/dem KassenwartIn, der/dem SchriftführerIn sowie einer/einem BeisitzerIn.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren; Vorsitzende/r u. KassenwartIn sowie stellvert. Vorsitzende/r u. SchriftführerIn jeweils um ein Jahr versetzt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(3) Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des 26 BGB. Die Vertretung nach außen wird durch zwei gemeinsam tätig werdende Mitglieder des Vorstands wahrgenommen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, gleiches gilt für Änderungen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der Vorsitzende bzw. der stellvertr. Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen einzuberufen hat. Beschlüsse werden in einer Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls festgehalten. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand einberufen werden.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes außerhalb von Mitgliederversammlungen und mindestens drei Monate vor Beendigung der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst aus dem Kreis der Mitglieder. Für die Berufung dieses Ersatz-Vorstandsmitgliedes bis zum Ende der regulären Amtszeit bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

#### **§7: Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

(1) Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt sein. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Es gelten die allgemeinen Vorschriften des Vereinsrechts (§ 21 ff BGB ).

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§8: Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.03.1997 angenommen.

(2) Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(3) Sie wurde im §4(1) geändert am 26.1.2004

(4) Sie wurde im §683) geändert am 26.02.2015